

An die  
Geschäftsführungen und Personalleitungen  
unserer Mitgliedsunternehmen

31.03.2023  
Fe/Sc

RS 29-2023

## **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall: Telefonische Krankschreibung läuft aus – Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie bezüglich der Feststellung von Arbeitsunfähigkeit bei öffentlich-rechtlicher Pflicht zur Absonderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt hatten wir Sie mit Rundschreiben RS 114-2022 vom 20. Dezember 2022 informiert, dass der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Sonderregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit aufgrund von leichten Erkrankungen der oberen Atemwege bis zum 31. März 2023 verlängert hatte. Mangels der erneuten Verlängerung wird ab 1. April 2023 eine Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit damit nicht mehr telefonisch möglich sein.

Bestehen bleibt die Möglichkeit, dass bei Versicherten eine Arbeitsunfähigkeit im Rahmen einer Videosprechstunde festgestellt werden kann. Dies ist aufgrund einer dauerhaften Änderung des § 4 Abs. 5 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie – unabhängig von den Corona-Sonderregelungen – seit Juli 2020 möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass die Erkrankung dies zulässt, also zur Abklärung der Arbeitsunfähigkeit keine unmittelbare körperliche Untersuchung notwendig ist. Wird die Arbeitsunfähigkeit in einer Videosprechstunde festgestellt, gilt: Für Versicherte, die in der Arztpraxis bisher unbekannt sind, kann eine Krankschreibung für bis zu 3 Kalendertage erfolgen; für Versicherte, die in der Arztpraxis bekannt sind, für bis zu 7 Kalendertage. Eine Folgekrankschreibung per Videosprechstunde ist nur dann zulässig, wenn die vorherige Krankschreibung nach einer unmittelbaren persönlichen Untersuchung ausgestellt wurde.

Für den Fall, dass es künftig noch einmal eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Absonderung oder eine öffentlich-rechtliche Empfehlung zur Absonderung gibt, wurde durch Beschluss des G-BA § 4 Abs. 6 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie neu geschaffen. Hiernach kann in einem solchen Fall sowohl die erstmalige Feststellung als auch die Feststellung des Fortbestehens der Arbeitsunfähigkeit auf Grundlage einer eingehenden telefonischen Befragung jeweils für Zeiträume von bis zu 7 Kalendertagen erfolgen, längstens jedoch bis zum Ablauf des Zeitraums der öffentlich-rechtlichen Pflicht oder Empfehlung zur Absonderung.

Der Beschluss des G-BA zu § 4 Abs. 6 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie ist nach Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit am 13. März 2023 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden und tritt zum 1. April 2023 in Kraft.

Der Beschluss des G-BA ist unter folgendem Link erreichbar: [Beschluss G-BA vom 15. Dezember 2022](#). Die tragenden Gründe für den Beschluss sind unter folgendem Link abrufbar: [Tragende Gründe Beschluss vom 15. Dezember 2022](#).

**Bewertung der BDA:**

Die Möglichkeit der telefonischen Krankschreibung war ein pandemiebezogenes Ausnahmeinstrument, das vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemiesituation zu Recht endet. Wichtig ist, dass es zu keiner Abkehr von der persönlichen ärztlichen Untersuchung als Standard für die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit kommt.

Sie können dieses Rundschreiben über unsere Homepage [www.agv-minden.de](http://www.agv-minden.de) unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort 29-2023) jederzeit abrufen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team